V e r e i n b a r u n g

zur Änderung der

öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) vom 28. Juni 1974

Aufgrund von § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung der Gemeindereformgesetze vom 7. Juni 1977 (GBl. S. 171), nach dem bei den fortbestehenden vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften die Erfüllungsaufgaben, die nicht kraft Gesetzes obliegen (§ 61 Abs. 5 und 7 GO) und für die nicht kraft Gesetzes der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde zuständig ist, sowie die Verteilung der Stimmen im gemeinsamen Ausschuß neu zu vereinbaren sind, schließen die Gemeinden Bisingen und Grosselfingen folgende

V e r e i n b a r u n g

zur Änderung der Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes vom 28. 6. 1974:

•

Artikel 1

1) § 1 Abs. 4 wird mit folgender Fassung bestätigt:

Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinde in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. gesetzliche Erfüllungsaufgaben
   die vorbereitende Bauleitplanung,

2. weitere Erfüllungsaufgaben
   a) die Schulträgerschaft für die Realschule
   b) die Einrichtung und den Betrieb einer Dorfhelferinnenstation.

2) § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für diese Verwaltungsgemeinschaft wird ein gemeinsamer Ausschuß mit Vertretern beider Gemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuß entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuß bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden und 12 weiteren Vertretern, von denen 7 auf die Gemeinde Bisingen und 5 auf die Gemeinde Grosselfingen entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmässigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuß aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

3) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

-3-

4) § 4 erhält folgende Fassung:

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses können die beteiligten Gemeinden binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluß für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefaßt wird.

Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bisingen, den 15. 10. 1977

Für die Gemeinde Bisingen
(Gemeinderatsbeschluß vom 27. 9. 1977)

Gemeinde Bisingen 1 Zollernalbkreis

Haasis
Bürgermeister

Grosselfingen, den 10.10.1977

Für die Gemeinde Grosselfingen
(Gemeinderatsbeschluß vom 29.9.1977)

Holtwick
Bürgermeister

U 32.71

V e r f ü g u n g
des Landratsamts Zollernalbkreis
vom 1. Juli 1974 Nr. 121 - 031.5

1. Die zwischen den Gemeinden Bisingen und Grosselfingen am 28. 6. 1974 auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Bisingen vom 25. 6. 1974 und des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Grosselfingen vom 11. 6. 1974 gemäß den §§ 72 a - c der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (Ges. Bl. S. 129) i. d. F. des Gesetzes vom 19. 7. 1973 (Ges. Bl. S. 227) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. 7. 1963 (Ges. Bl. S. 114) abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) wird hiermit nach § 72 b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 21 Abs. 4 Satz 1 und § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Zweckverbandsgesetzes genehmigt. Der in § 1 Abs. 4 Nr. 2 a der Vereinbarung festgelegten Übernahme der Trägerschaft für die Realschule auf die Verwaltungsgemeinschaft hat das Oberschulamt Tübingen mit Schreiben vom 28. 6. 1974 Az.: U II OA Grosselfingen/24 gemäß § 15 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 5. 5. 1964 (Ges. Bl. S. 235) zugestimmt.

   Die Vereinbarung über die Verwaltungsgemeinschaft tritt am 1. 1. 1975 in Kraft.

2. Von der Verwaltungsgemeinschaft werden die in § 72 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung genannten Aufgaben (Erledigung der Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte und Erfüllung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen) nicht wahrgenommen. Diese Ausnahmen werden nach § 72 c Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung in stets widerruflicher Weise zugelassen.

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS

Dr. Lazi